

1959	Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1959	Nr. 44
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 59	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes .....	677
7. 11. 59	Gesetz zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	678 679

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 4. November 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch die Regierung des Königreichs Belgien für weitere zwei bzw. fünf Jahre).

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes.

Vom 3. November 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

In § 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung der Gesetze vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) und 23. September 1957 (Bundesgesetzbl. I

S. 1387) wird die Zeitbestimmung „30. September 1959“ durch „31. August 1960“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 30. September 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. November 1959.

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## **Gesetz zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts.**

**Vom 7. November 1959.**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die im Bayerischen Regierungsblatt, im Bayerischen Gesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten, nicht in die Anlagen zum Zweiten Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts vom 15. Juli 1957 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233) und zur Verordnung über die Aufnahme von Verordnungen in die Sammlung vom 25. Juni 1957 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) aufgenommenen Gesetze, Gesetzesteile, Verordnungen und Verordnungsteile, die gemäß Artikel 123 bis 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden sind, treten für das Gebiet des Landes Bayern außer Kraft, soweit sie nicht schon früher ihre Geltung verloren haben.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Staatsverträge und die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften.

### § 2

Das gemäß § 1 aufrechterhaltene und noch fortgeltende Bundesrecht gilt auch im Gebiet des ehemaligen bayerischen Kreises Lindau, soweit es dort nicht schon früher Geltung erlangt hat.

### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. November 1959.

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes. Vom 27. Oktober 1959.	209	30. 10. 59	1. 1. 60
Verordnung Z Nr. 1/59 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1959. Vom 31. Oktober 1959.	212	4. 11. 59	5. 11. 59
Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Ausland. Vom 4. November 1959.	215	7. 11. 59	15. 11. 59

## **Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III**

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.